

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen un-  
kenntlich gemacht.  
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

### Amtsblatt Nr. 29 vom 19. Juli 2011

Bek. Nr.

#### Landratsamtes Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 167  
der Gemarkung Jettenberg zur Wasserversorgung des Hochgebirgsübungsplatzes  
Reiteralpe durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bad Reichenhall ..... 1

#### Stadt Laufen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Dammhausacker II“ in Laufen;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten (AZ: IV-Mi-610-43/01) ..... 2

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Widmung der  
Erschließungsstraße „Am Staufenberg“ zur Ortsstraße,  
Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 3

Bekanntmachung über die Widmung der Fußwegverbindung von der Ortstraße  
„Sollinger Straße“ zur Ortsstraße „Am Staufenberg“, zum beschränkt öffentlichen Weg,  
Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 4

#### Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindebereich Urwies  
(Fl. Nrn. 915, 916, 918/3 und 918/4 Gemarkung Piding);  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Urwies Ost“ im Gemeindebereich Urwies  
(Fl. Nr. 918/4 und Teilflächen von Fl. Nrn. 915, 916, und 918/3, Gemarkung Piding);  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 6

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden ..... 7

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

Beschluss zur Aufstellung der Innenbereichssatzung  
„Schwöb/Alte Königsseer Straße“ ..... 8

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der  
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„Am Tradenlehen“ der Gemeinde Schönau a. Königssee ..... 9

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamtes Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 167  
der Gemarkung Jettenberg zur Wasserversorgung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiteralpe  
durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bad Reichenhall**

Die bestehende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Bad Reichenhall zum Ent-  
nehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 167 der Gemarkung Jettenberg zur Was-  
serversorgung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiteralpe ist bis 31.12.2011 befristet. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum

hat beim Landratsamt die Erteilung einer Bewilligung für 30 Jahre beantragt. An der Wasserversorgungsanlage werden keine Änderungen vorgenommen; die beantragte Entnahmemenge beträgt wie bisher 7.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Satz 2 UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 1. Juli 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### **Stadt Laufen**

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Dammhausacker II“ in Laufen; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten (AZ: IV-Mi-610-43/01)**

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5.7.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Dammhausacker II“ mit Änderungsplan und Begründung des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. XXX\*, XXX\*, i. d. Fassung vom 28.06.2011 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Berchtesgadener Land war nicht erforderlich.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Dammhausacker II“ wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 1. Stock, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 15. Juli 2011  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsstraße „Am Staufenberg“ zur Ortsstraße, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu gebaute Erschließungsstraße „Am Staufenberg“, Fl. Nr. 645/4, Gemarkung Rückstetten, wird mit Wirkung vom 1.9.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Sollinger Straße“ bei Fl. Nr. 645/28 (km 0.000), und endet an der Einmündung in die Ortsstraße „Sollinger Straße“ bei Fl. Nr. 645/46 (km 0.394).

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. Juli 2011  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über die Widmung der Fußwegverbindung von der Ortsstraße  
„Sollinger Straße“ zur Ortsstraße „Am Staufenberg“, zum beschränkt öffentlichen Weg,  
Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu gebaute Fußweg von der Ortsstraße „Sollinger Straße“ bis zur Ortsstraße „Am Staufenberg“, wird mit Wirkung vom 1.9.2011 zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet.

Die gewidmete Strecke Fl. Nr. 645/44 und zu Fl. Nr. 679 Tfl. Gemarkung Rückstetten beginnt bei der Einmündung in die „Sollinger Straße“ (km 0.000) und endet bei der Einmündung in die Ortsstraße „Am Staufenberg“ (km 0.040).

Der Weg dient ausschließlich dem Fußgängerverkehr.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 54a BayStrWG).

Widmungsbeschränkung: Nur Fußgängerverkehr.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. Juli 2011  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## Gemeinde Piding

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindebereich Urwies  
(Fl. Nrn. 915, 916, 918/3 und 918/4 Gemarkung Piding);  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.11.2010 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Gemeindebereich Urwies für die Grundstücke Fl. Nrn. 915, 916, 918/3 und 918/4, Gemarkung Piding zu ändern. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und sollen künftig als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht wurde vom Büro **XXX\***, **XXX\*** ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat den Entwurf am 6.7.2011 gebilligt.

Der Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Fassung vom 6.7.2011 liegt in der Zeit vom

**27. Juli 2011 bis 26. August 2011**

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung verfügbar:

Umweltbericht, umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden (insbesondere Naturschutz und Wasserrecht) sowie schalltechnische Untersuchung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 12. Juli 2011  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Piding

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Urwies Ost“ im Gemeindebereich Urwies  
(Fl. Nr. 918/4 und Teilflächen von Fl. Nrn. 915, 916, und 918/3, Gemarkung Piding);  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.5.2011 beschlossen, in Urwies für das Grundstück Fl. Nr. 918/4 und für Teilflächen von Fl. Nrn. 915, 916 und 918/3, Gemarkung Piding den Bebauungsplan Nr. 45 „Urwies Ost“ aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebsansiedlung der Fa. Bender zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde vom Büro **XXX\***, **XXX\*** ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat den Entwurf am 6.7.2011 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 6.7.2011 liegt in der Zeit vom

**27. Juli 2011 bis 26. August 2011**

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung verfügbar:  
Umweltbericht, umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden (insbesondere Naturschutz und Wasserrecht) sowie schalltechnische Untersuchung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 12. Juli 2011  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

Der Gemeinderat stellte die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden in seiner Sitzung am 17.5.2011 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplans „Am Mühlbach“. Mit dieser Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein eingeschränktes Gewerbegebiet geschaffen.

Mit Bescheid vom 4.7.2011 (Az: 310-610-10) hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Änderungen des Flächennutzungsplans (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

#### Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Bauvorschrift über das Verhältnis der Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 14. Juli 2011  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Beschluss zur Aufstellung der Innenbereichssatzung „Schwöb/Alte Königsseer Straße“**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 30.11.2010 den Beschluss zur Aufstellung der Innenbereichssatzung „Schwöb/Alte Königsseer Straße“ gefasst. In der Sitzung vom 19.4.2011 wurden die Planungsentwürfe gebilligt und öffentliche Auslegung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Neben der klarstellenden Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich soll mittels der Satzung auch eine Fläche um das Mühlebengütl, Alte Königsseer Str. 36, für die Errichtung eines Ersatzbaues (Wohn- und Betriebsgebäude) mit einbezogen werden.

Der Erlass der Innenbereichssatzung erfolgt gem. § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 BauGB nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Deshalb wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Entwurfsunterlagen (Satzung, Begründung, Umweltbericht, Grünordnung, Ermittlung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen) hierzu liegen in der Zeit vom

**27. Juli 2011 bis einschließlich 29. August 2011**

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Schönau a. Königssee, den 14. Juli 2011  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Manfred Vonderthann**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tradenlehen“ der Gemeinde Schönau a. Königssee**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 7.6.2011 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tradenlehen“ beschlossen und die diesbezüglichen Änderungsentwürfe gebilligt. Der Änderungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Bebauungsplangebiet werden künftig Dachneigungen von bis zu 24 Grad für zulässig erklärt. Per Ausnahmeregelung wird auch der Anbau von Quergiebeln ermöglicht. Dies soll die Schaffung von weiteren Wohnraumnutzungen in den Dachgeschossen erleichtern. Die bisherige Regelung, dass pro Wohneinheit mindestens eine Garage und ein Stellplatz erforderlich sind, wird dahingehend abgeschwächt, dass z.B. für Ferienwohnungen auch nur Stellplätze genügen.

Die Änderung der Bebauungsplansatzung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 BauGB nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Deshalb wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Entwürfe der Änderungssatzung und der Begründung hierzu liegen in der Zeit vom

**27. Juli 2011 bis einschließlich 29. August 2011**

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Schönau a. Königssee, den 15. Juli 2011  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Manfred Vonderthann**, Zweiter Bürgermeister

---